

## Kirchenpflege

## Protokollauszug

Protokoll vom: 10. Februar 2021

Taktanden Nr.: 11

---

KP2021-392

### Ersatzwahl PEF-Mitglied 2021

1.8.2.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

#### I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Ersatzwahl eines Mitglieds der Kommission Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep Parlament.

#### II. Beschluss

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 sowie Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

*beschliesst:*

- I. Pfarrerin Nathalie Dürmüller wird zur Wahl in die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgeschlagen.
- II. Der Amtsantritt erfolgt ab Beschluss des Kirchgemeindep arlaments.
- III. Der Antrag und die Weisung an das Kirchgemeindep arlament werden genehmigt.

IV. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
- Dekanat der Stadt Zürich, Pfarrerin Barbara Oberholzer und Pfarrer Dr. Josef Fuisz
- Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Pfarrer Matthias Reuter
- Pfrn. Nathalie Dürmüller
- Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME
- GS Perspektivenwerkstatt, Bereichsleitung
- Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

## **Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament**

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss:  
(Referentin: *Annelies Hegnauer, Ressort Präsidaies und Personal*)

- I. PfarrerIn Nathalie Dürmüller wird für den Rest der Amtsdauer 2020–2024 in die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds PEF gewählt.
- II. Die Wahl erfolgt mit sofortiger Wirkung.

### **Weisung**

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 erklärte Pfarrer Niklaus Peter seinen Rücktritt aus der Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) auf den nächstmöglichen und aus Sicht der Präsidentin PEF sinnvollen Zeitpunkt.

Gemäss Ziff. 3.2 des aktuell gültigen Reglements des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) ist die KPEF das leitende Organ des Personalfonds. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern als Vertreter von Arbeitgeber (Behörden- und Kommissionsmitglieder) und Arbeitnehmer zusammen. Die Vertretung der Arbeitgeber umfasst mindestens die Hälfte aller Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Mit dem Rücktritt von Niklaus Peter wird eine Vertretung aus dem Kreis der Arbeitnehmer frei. Gemäss Reglement PEF ist es nicht zwingend, dass ein Mitglied der Kommission PfarrerIn oder PfarrerIn ist.

Die Wahl erfolgt durch das Kirchgemeindepapament auf Antrag der Kirchenpflege. Die Kirchenpflege hat somit das Anforderungsprofil zu definieren und einen Wahlvorschlag zuhanden des Papaments zu machen.

#### *Erwägungen der Kirchenpflege*

Aus Sicht der Kirchenpflege sollten Diversität und Geschlechterausgeglichenheit im PEF verbessert werden. Sie stellt daher die folgenden Anforderungen zur Besetzung des vakanten Sitzes, wobei das Gewicht des Kriteriums mit absteigender Reihenfolge abnimmt:

1. Eine Person mit Erfahrung in innovativer Projektarbeit und Blick für die Entwicklung der ganzen Kirchgemeinde Zürich.
2. Eine weibliche, jüngere Person.
3. Eine PfarrerIn.
4. Eine Person aus einem anderen Kirchenkreis als die aktuellen Mitglieder in der Kommission.

Die Kirchenpflege erteilte dem Vorstand des Pfarrkonvents die Kompetenz, eine Pfarrperson zur Wahl vorzuschlagen und der Kirchenpflege Antrag zu stellen.

#### *Wahlvorschlag des Pfarrkonventsvorstands*

Der Pfarrkonventsvorstand hat am 12. Januar 2021 einstimmig Nathalie Dürmüller für den Einsitz in den PEF gewählt.

Sie erfüllt alle Ansprüche der Kirchenpflege: Als Frau und Mutter, gewählte PfarrerIn im Kirchenkreis zehn, 40 Jahre jung, bringt sie Projekterfahrung mit und ist seit über zwei Jahren in der KGZ tätig.

## **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen.

Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 16. Februar 2021